

# **Satzung**

## **des Vereins "Altenarbeit in Forst e.V."**

### ***Beschlossen am 27.9.2010***

#### **§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein trägt den Namen "Altenarbeit in Forst e.V."  
Er ist in das Vereinsregister eingetragen.
- (2) Sitz des Vereins ist Aachen.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

#### **§ 2 Zweck des Vereins**

- (1) Zweck des Vereins ist es, die Altenarbeit im Bereich Aachen-Forst zu fördern.
- (2) Der Verein betreibt zur Erfüllung seines Zwecks eine Koordinations- und Beratungsstelle. Sie soll insbesondere zur Wahrnehmung der folgenden Aufgaben beitragen:
  - a) Anlaufstelle für die Bürger im Stadtteil  
Die Koordinations- und Beratungsstelle soll eine ortsnahe Anlaufstelle für ältere Menschen oder Personen sein, die mit älteren Menschen Kontakte pflegen oder sich mit den Fragen des Älterwerdens auseinandersetzen möchten.
  - b) Informationsstelle, Öffentlichkeitsarbeit  
Die Koordinations- und Beratungsstelle soll über die bestehenden Angebote der Altenarbeit im Stadtviertel informieren. Sie soll eine intensive Öffentlichkeitsarbeit über Angebote der Hilfe und Unterstützung alter Menschen betreiben.
  - c) Beratung der Bewohner  
Die Koordinations- und Beratungsstelle soll in Ergänzung zu den bestehenden Angeboten eine wohnortnahe, individuelle Beratung der Bewohner zu Altersfragen gewährleisten. Diese Beratung soll je nach Bedarf sowohl als Komm- als auch als Bringleistung erbracht werden können. Sie soll weiterhin eine begleitende Beratung beinhalten können.
  - d) Vermittlung von Diensten  
Die Koordinations- und Beratungsstelle soll die vorhandenen Hilfen individuell vermitteln.
  - e) Koordination, Kommunikation  
Die Koordinations- und Beratungsstelle soll eine Plattform bilden, auf der sich die Einrichtungen und ihre Mitarbeiter unter Beteiligung der im Viertel lebenden älteren Menschen austauschen und in ihren Angeboten und Aktivitäten untereinander abstimmen können.

f) Förderung von Selbsthilfe und Ehrenamt

Die Koordinations- und Beratungsstelle soll das ehrenamtliche Engagement in der Altenarbeit fördern und Seniorinnen und Senioren zur Selbsthilfe ermutigen.

- (3) Die Aufgaben der Koordinations- und Beratungsstelle sollen im Sinne eines partizipativen Ansatzes basisorientiert von den im Umfeld lebenden älteren Mitbürgern sowie von den im Stadtviertel in der Altenarbeit tätigen ehrenamtlichen und professionellen Mitarbeitern definiert werden. Dadurch soll sichergestellt werden, daß
- die Angebote den Erwartungen der Bewohner angepaßt sind,
  - die älteren Mitbürger des Viertels Mitsprache- und Mitgestaltungsmöglichkeiten eingeräumt bekommen,
  - die spezielle Struktur des Viertels berücksichtigt wird,
  - die Koordinations- und Beratungsstelle nicht in Konkurrenz zu bestehenden Angeboten tritt, sondern das Vorhandene ergänzt und/oder unterstützt.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

- (1) Der Verein erfüllt unmittelbar und ausschließlich gemeinnützige und mildtätige Zwecke, im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder als solche erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 4 Mitglieder**

- (1) Mitglieder des Vereins können juristische Personen sein, die Träger von Einrichtungen der Altenarbeit sind. Eine juristische Person wird im Verein durch einen von ihr bestimmten Beauftragten vertreten.
- (2) Mitglieder können ferner natürliche Personen sein, sofern sie in Einrichtungen der Altenarbeit im Stadtteil ehren- oder hauptamtlich tätig sind. Für jede Einrichtung kann nur eine Person Mitglied werden.
- (3) Der Antrag auf Beitritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Dieser hat über den Aufnahmeantrag zu entscheiden. Bei Ablehnung ist der Antrag vom Vorstand der nächsten Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorzulegen. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.
- (4) Die Mitgliedschaft endet durch
- Tod bzw. Auflösung der juristischen Person
  - schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand
  - Ausschluß
- (5) Die schriftliche Austrittserklärung erfolgt gegenüber dem Vorstand. Hierbei ist eine vierwöchige Kündigungsfrist zum Schluß eines Kalenderhalbjahres einzuhalten. Zur Einhal-

tung der Kündigungsfrist ist rechtzeitiger Zugang der Austrittserklärung an ein Mitglied des Vorstands erforderlich.

- (6) Die Mitgliedschaft endet außerdem durch Ausschluß. Der Ausschluß aus dem Verein ist nur bei wichtigem Grund zulässig. Über den Ausschluß entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Mitgliederversammlung mit mindestens 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Der Vorstand hat seinen Antrag dem auszuschließenden Mitglied mindestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich mitzuteilen. Eine schriftlich eingehende Stellungnahme des Mitglieds ist in der über den Ausschluß entscheidenden Mitgliederversammlung zu verlesen. Der Ausschluß des Mitglieds wird sofort mit der Beschlußfassung wirksam. Der Ausschluß soll dem Mitglied, wenn es bei Beschlußfassung nicht anwesend war, unverzüglich mitgeteilt werden.
- (7) Eine Beitragspflicht besteht nicht.

## **§ 5 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind

- a) Die Mitgliederversammlung
- b) Der Vorstand

## **§ 6 Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung soll sicherstellen, daß die Arbeit der Koordinations- und Beratungsstelle im Konsens der verschiedenen Einrichtungen und Träger im Stadtteil geschieht.
- (2) Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn wenigstens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich beim Vorstand beantragt.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden / der Vorsitzenden und bei dessen / deren Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden / die stellvertretende Vorsitzende einberufen. Die Einberufung hat spätestens zwei Wochen vorher schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung zu erfolgen.
- (4) Die/der Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung. Sie ist beschlußfähig, wenn sie ordentlich einberufen worden ist.
- (5) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - a) Wahl oder Abwahl der Vorstandsmitglieder
  - b) Wahl der Kassenprüfer
  - c) Entgegennahme des Jahresberichtes und der Jahresabrechnung
  - d) Entlastung des Vorstandes
  - e) Beschlußfassung über den Haushaltsplan
  - f) Beschlußfassung über Satzungsänderungen
  - g) Auflösung des Vereins.

## **§ 6a Beschlußfassung der Mitgliederversammlung**

- (1) Jedes Mitglied, egal ob natürliche oder juristische Person, ist in der Mitgliederversammlung mit einer Stimme vertreten.
- (2) Die Beschlußfassung erfolgt durch offene Abstimmung.
- (3) Entscheidungen, die von grundsätzlicher Bedeutung für die *inhaltliche* Arbeit des Vereins sind, können nur einstimmig getroffen werden; Enthaltungen hindern die Einstimmigkeit nicht. Von dieser Regelung ausgenommen ist der Fall der Satzungsänderung (§8).
- (4) Bei Wahlen ist die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten gültigen abgegebenen Stimmen auf sich vereinigen kann. Bei Stimmgleichheit im zweiten Wahlgang entscheidet das Los.
- (5) Bei Wahlen muß auf Antrag eines Mitglieds geheim abgestimmt werden.
- (6) Die in den Mitgliederversammlungen gefaßten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen. Diese sind vom Versammlungsleiter und dem jeweiligen Protokollanten zu unterzeichnen.

## **§ 7 Vorstand**

- (1) Dem Vorstand gehören mindestens drei, höchstens fünf Mitglieder an.
- (2) Der Vorstand besteht aus dem / der Vorsitzenden, einem Stellvertreter / einer Stellvertreterin, einem Schriftführer / einer Schriftführerin sowie bis zu zwei Beisitzern / Beisitzerinnen.
- (3) Der Vorstand wird für die Dauer von fünf Jahren gewählt. Der Vorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt.
- (4) Die rechtsverbindliche Vertretung des Vereins erfolgt durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam.
- (5) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Er ist gegenüber der Mitgliederversammlung rechenschaftspflichtig.
- (6) Der / die Vorsitzende beruft die Mitgliederversammlung ein und leitet sie.

## **§ 8 Satzungsänderung**

Eine Änderung der Satzung kann nur durch die Mitgliederversammlung mit einer qualifizierten Mehrheit von 3/4 der Stimmen beschlossen werden. Bei der Einladung ist die Angabe des zu ändernden Paragraphen der Satzung in der Tagesordnung bekanntzugeben.

## **§ 9 Auflösung des Vereins**

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Die Mitgliederversammlung, die den Verein auflöst, bestimmt, an wen das Vermögen des Vereins fällt. Das Vermögen ist ausschließlich und unmittelbar für Aufgaben der Altenhilfe zu verwenden, die gemeinnützig im Sinne der Abgabenordnung sind.
- (3) Der Beschluß über die künftige Verwendung des Vereinsvermögens darf erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

**Satzung vom 24.10.1994 in der am 27.9.2010 beschlossenen geänderten Fassung.**